

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 16.

Mittwoch den 2. April

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf.) In der Konkurs-Sache des hiesigen Lindewirths Johannes Hütt werden dessen Gläubiger hiermit aufgefordert, am

Freitag den 25. April d. J.

ihre Ansprüche entweder mündlich oder schriftlich zu liquidiren, widrigenfalls sie an demselben Tage von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen würden.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich nicht über den Verkauf der Masse theile und über einen Vergleich erklären, wird angenommen, sie genehmigen den dießfälligen Beschluß der übrigen Betheiligten.

Calw, 7. März 1834.

K. Oberamtsgericht.
S i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) In der Ganttsache des Gottfried Schenkel, Schmieds zu Rothensohl, wird am

Montag den 14. April d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Rothensohl die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Vergleichs-Versuche vorgenommen, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung, hier

durch vorgeladen werden.

Den 14. März 1834.

K. Oberamtsgericht.
K n a p p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Verordnung der Kais. Russischen Kön. Polnischen Regierung die Auswanderung nach Polen betrefend.

Art. 1. Jeder Fremde, der sich in dem Königreiche Polen als Kolonist niederlassen will, hat sich vorläufig bei der Kais. russischen Gesandtschaft über sein Gewerbe, seine Vermögens-Umstände auszuweisen und anzugeben, aus wieviel Personen seine Familie besteht, zu erklären: ob er sich in einer Stadt oder in einem Dorfe ansiedeln will, und hinlängliche Belege über erhaltene Erlaubniß zur Auswanderung und über untadelhafte Aufführung vorzubringen.

Art. 2. Auswanderungspässe oder Visa's werden nicht eher ausgestellt, als bis die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Nachweisungen der Regierung des Königreichs Polen mitgetheilt, durch die betreffenden Regierungs-Kommissionen geprüft und gültig befunden worden, bis die Verhältnisse des Kolonisten gebührend bestätigt sind und die Polnische Regierung die Zeit seiner Auswanderung nach Polen festgesetzt haben wird.

Art. 3. Die in den Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind nur bei jenen ausländischen Kolonisten anwendbar, welche sich in Städten oder auf Staats-Domänen niederlassen wollen; aber diejenigen,

welche sich auf Gütern von Privaten, Polnischen Untertanen ansiedeln wollen, können mit den Güterbesitzern selbst eine Uebereinkunft treffen, und sobald sie ihren erwählten Ansiedlungsort angegeben, die Erlaubniß zur Auswanderung und Zeugnisse über tadellose Aufführung vorgelegt haben, werden ihnen die nöthigen Pässe oder Visa's auf der Stelle ertheilt.

Art. 4. Jeder in Polen angelangte Kolonist hat sich gerade nach Warschau zu begeben, wo er sich bei dem Bureau der Kommission des Innern zu melden hat, welche nach vorgenommener Umerkung seines beabsichtigten Niederlassungsortes, sei es in Städten oder Dörfern, auf Staats- oder Privat-Domänen, ihm die gehörigen Erläuterungen mittheilen und ihn zu seinem Bestimmungsorte befördern wird.

Die Kommission der Finanzen und des Schatzes wird mit der Ansiedlung der Kolonisten auf Staats-Domänen beauftragt werden.

Art. 5. Kein Auswanderer, sei er Akerbauer, Handwerker oder Fabrikant hat irgend eine Entschädigung seiner Reisekosten, noch irgend eine Unterstützung an Geld von Seiten der Regierung anzusprechen, welche den fremden Kolonisten keine andere Vortheile einräumt, als: freie Einfuhr von Vieh, den nöthigen Fabrik-, Manufaktur- und Akergeräthschaften, die Befreiung für sie und ihre Kinder von der Rekrutirung, sowie auf die Dauer von 6 Jahren von jeder Gattung von Steuern und öffentlichen Abgaben.

Jeder in Polen angekommene Kolonist, welcher mit seiner Niederlassung nicht zufrieden seyn sollte, erhält auf sein Begehren einen Paß, um in sein Vaterland zurückzukehren, aber er muß vorher die mit einem Gutsbesitzer, oder durch irgend einen gerichtlichen Akt eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, und die Kosten der Ansiedlung, wenn diese schon statt gehabt hat, ersetzen.

Art. 6. Die ausländischen Kolonisten, welche auf Staats-Domänen sich niederzulassen beabsichtigen, erhalten von der Regierung entweder unangefäctes Aker- oder Waldland, auf welchem sie auf eigene Kosten, nach den von der Regierung vorgeschriebenen Plänen die nöthigen Bauten auszuführen haben. Außer den im Art. 5 angeführten Vortheilen, sind die Kolonisten, welche urbares Land erhalten, auf 6 Jahre, diejenigen aber, welche die ihnen zugetheilten Ländereien erst urbar machen, oder verbessern, auf 12 Jahre von der Entrichtung des Grundzinses befreit.

Die Wahl ihrer Ansiedlungen bestimmt die Regierung und dieser Entscheidung haben sie sich zu unterwerfen.

Art. 7. Keinem akerbauenden Kolonisten, der nicht wenigstens 100 fl. rheinisch an baarem Gelde besitzt, werden Ländereien ertheilt. Derjenige, der nicht wenigstens 400 fl. besitzt, kann nicht Landwirth werden, aber er erhält ein Feld zur Anlegung eines Gartens.

Der Umfang der an Kolonisten zu ertheilenden Ländereien wird nach dem Maasstab ihrer Geldmittel bestimmt. Die kleinste Kolonie wird indessen eine Broka Magdeburger, oder eine halbe Broka polnisches Maas im Umfang haben, und das kleinste Feld zur Anlegung eines Gartens 5 Morgen Magdeburger oder 2 Morgen polnisches Maas.

Alle Ländereien werden auf Pachtzins ertheilt, und jeder Kolonist erhält zu diesem Endzwecke eine Urkunde.

Art. 8. Da sich die im Königreich Polen niederlassenden Kolonisten unter den Schutz der Regierung und der Landesgesetze begeben, so müssen sich dieselben allen Verfügungen der Regierung, allen gesetzlichen Verbindlichkeiten und den Verordnungen der Behörden ihrer Wohnorte unterwerfen.

Art. 9. Jeder ausländische Kolonist, Akerbauer, Handwerker oder Fabrikant, welcher sich entweder in Städten oder auf Staats-Domänen niederläßt, erhält in Form einer vorläufigen Uebereinkunft eine Urkunde, die alle ihm von der Regierung eingeräumten Vortheile und die als Bedingung zum Besiz der ihm zugetheilten Kolonie festgesetzten Verbindlichkeiten enthält, welche erstere anzunehmen und den letzteren sich zu unterziehen er gehalten ist.

Die durch die Auswanderer angegebenen Baarschaften müssen in Wechsel durch ein hiesiges Handlungshaus nach Warschau geschickt werden, deren Betrag ihnen gleich nach ihrer Ankunft zurückerstattet wird.

Stüttgart, im Juli 1853.

Vorstehende Verordnung wurde den unterzeichneten Stellen mit folgendem Erlasse der k. Kreisregierung d.d. 7. März 1854 zugefertigt:

„die Kais. Russische Gesandtschaft hat dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Eröffnung gemacht, daß ungeachtet der Bekanntmachungen über diejenigen Bedingungen, an welche die Erlaubniß zur Einwanderung nach Rußland und Polen durch die Kais. Regierung geknüpft worden sei, dennoch sehr häufig sich Personen bei jener Gesandtschaft einstellen, welche, ohne sich zuvor ihrer Zulassung versichert zu haben, unüberlegter Weise Hab und Gut verkaufen und sich reisefertig machen, dadurch aber sich muthwillig in die nachtheiligste Lage versetzen. Die Gesandtschaft glaubt ein solches zweckwidriges Benehmen nur daraus er-

klärlich, daß die betreffenden Personen von den dießfalls bestehenden Verordnungen keine genügende Kenntniß erhalten haben können.

Um diesem Nachtheil im Interesse der Bethelligten zu begegnen, hat dieselbe eine weitere Anzahl von Exemplaren der neuesten Verordnung der kaiserl. russischen königl. polnischen Regierung, mit dem Wunsche mitgetheilt, daß solche den Vorstehern derjenigen Dörfer, aus welchen Personen nach Rußland und Polen auszuwandern beabsichtigen, zum Zwecke der Belehrung der Letztern zugesertigt werden möchten.

Hohem Befehle vom 25. vorigen Monats gemäß, werden nun dem K. Oberamte 3 weitere Abdrücke jener Verordnung zugesertigt, um ihre nachträgliche Verwendung nach der Absicht der kais. russischen Gesandtschaft zu besorgen, auch durch Einrückung in die allgemeinen Wochenblätter zu veröffentlichen.

Hienach haben sich nun die Ortsvorsteher zu achten.
Den 21. März 1834.

K. Oberamt	K. Oberamt
Calw.	Neuenbürg.

Wildbad, Ober Amts Gerichts Neuenbürg. (Gläubiger, Aufruf.) Zur außgerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des ledigen Sattlers Gesellen Christian Friedrich Oberlen, von Wildbad, sind die unterzeichneten Stellen beauftragt; es ergeht deswegen an Alle, welche eine Forderung an den genannten Oberlen zu machen haben, der öffentliche Aufruf, solche am

Samstag, den 3. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Wildbad in Person, durch Bevollmächtigte oder durch Einreichung von schriftlichen Recessen einzugeben und zu erweisen, widrigenfalls sie die daraus für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zuschreiben haben.

Von den bekannten Gläubigern, welche nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie im Falle eines Vergleichs der Majorität beitreten, und die Veräußerung der Masse genehmigen.

Vdt. Amts Notar	K. Amts Notariat und
zu Wildbad	Stadtrath zu Wildbad.
Bilfinger.	

Oberreichenbach. (Zweiter öffentlichlicher Verkauf.) Gottlieb Bertsch, Hirschwirth dahier, dessen Wirthschafts-Gebäude und Gut am 3. März d. J. zum Verkauf gebracht worden ist, hat binnen des gesetzlichen Termins von 8 Tagen um die

Vornahme einer neuen Aufstreichs Verhandlung ange sucht. Indem man sich der Beschreibung der Verkaufsgegenstände und übrigen Bedingungen wegen auf die öffentliche Ankündigung in diesem Blatt vom Monat Januar und Februar d. J. beruft, wird hiemit bekannt gemacht, daß diese zweite Aufstreichs Verhandlung am

Montag den 21. April 1834

Vormittags 10 Uhr

im Hause des obgenannten Hirschwirths Bertsch stattfinden und jeder zum Ankauf tüchtige Liebhaber dazu eingeladen wird.

Den 15. März 1834.

Schultheiß und Gemeinderath zu Oberreichenbach.
Vt. Amtsnotar in Leinach:
Dertinger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. (Ergebnis der Stadtraths Wahl vom 19. und 22. März d. J.) Die Stimmen-Mehrheit ist auf Johannes Bozenhardt, Phil. Bernh. Sohn, Rothgerber-Zunfmeister dahier gefallen, welcher also — zunächst auf 2 Jahre — zum Stadtrath bestellt ist. Den 22. März 1834.

Städtischuldheißenamts
Heß.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Am Samstag den 5. April wird Nachmittags 2 Uhr der dem verstorbenen Schlosser Schneider, am Leuchelweg gelegene Garten, im öffentlichen Aufstreich verkauft oder verpachtet, die Liebhaber wollen sich daher bei dem Garten gefälligst einfinden.

Die Pfleger der Kinder,
F r a n z. W a g n e r.

Calw. Der Unterzeichnete bietet 2 Thurnuhren welche beide in ganz gutem Zustande sich befinden, und zu Kirchenguhren in Pfarrorten brauchbar und anwendbar sind, zum Verkauf an.

Die eine größere, ist mit einem Geh- und Schlagwerk, mit aufrechtem Steigrad, Unterhacken und Vertikal pendikul versehen, und es kann mit wenigen Kosten auch ein Viertelwerk eingerichtet werden, es ist diese auf jeden Kirchturm anzuwenden.

Die zweite kleinere, hat ein Geh- und Schlagwerk, ist für eine kleinere Gemeinde sehr geeignet.

Beide Uhren sind mit einem Aufzugtriebels versehen. Dieselben können täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden, billige und annehmbare Preise werden voraus zugesichert.

Den 16. März 1834.

Schlosser- und Uhrmacher
Christian Carl Beiel.

Calw. (Schmiede Verkauf.) Ich verkaufe mein, — an der Altburger Straße gelegenes — Haus, zweistöckig, mit einer geräumigen Schmiede, einem Keller, zwei Wohnungen und sonstigen, auch zur Oekonomie nöthigen Gelass, an Ställen, Kammer, Futterböden u. dergl. Hinter dem Haus befindet sich ein Gärtchen. Der angebotene Kauffchilling beträgt 2500 fl. ohne Handwerkszeug, welchen ich aber einem Liebhaber auch abgeben würde; derselbe ist gut erhalten und vollständig. Die öffentliche Aufstreichs-Verhandlung wird am

Montag den 7. April d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus stattfinden. Kaufslustige werden eingeladen.

Calw, 17. März 1834.

J. S. Berg, Schmiedmeister.

Schönbrunn. (Gläubiger Ausruf.) Um den Nachlaß des Bauern Christian Koller bereinigen zu können, fordert man dessen Gläubiger auf, ihre Forderungen binnen 15 Tagen dem Amtsnotariat Wildberg oder Schultheißenamt Schönbrunn um so gewisser anzuzeigen, als sich die Säumigen sonst die hieraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen hätten.

Den 20. März 1834.

Waisengericht Schönbrunn.

Vt. Amtsnotar Peter.

Neuenbürg. (Aufforderung von Gläubigern und Schuldnern.) Alle diejenigen Personen, welche an den verstorbenen Johann Friedrich Lauser, gewesener Schmiedmeister dahier, etwas zu fordern haben, oder demselben schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, die Anzeigen hierüber bei dem hiesigen Kaufmann Bürenstein innerhalb 30 Tagen zu machen, widrigenfalls sie bei der vorzunehmenden Vermögens-Theilung nicht berücksichtigt werden können.

Am 20. März 1834.

Aus Auftrag der Erben:
Kaufmann Bürenstein.

Wegen Andrangs der Materialien erscheint nächsten Samstag wieder ein Blatt.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 29. März 1834.

Kernen der Scheffel.	9 fl. 16 kr.	8 fl. 35 kr.	7 fl. 48 kr.
Dinkel	4 fl. 18 kr.	4 fl. — kr.	3 fl. 44 kr.
Haber	3 fl. 30 kr.	3 fl. 20 kr.	3 fl. 16 kr.
Roggen das Simri	— fl. 48 kr.	— fl. 45 kr.	
Gerste	— fl. 46 kr.	— fl. 42 kr.	
Bohnen	1 fl. 20 kr.	1 fl. — kr.	
Wicken	— fl. 44 kr.	— fl. 33 kr.	
Erbsen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 4 kr.	
Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:			
Kernen	22 Schfl.		
Dinkel	— Schfl.		
Haber	— Schfl.		
Am Markttage selbst wurden eingeführt:			
Kernen	71 Schfl.		
Dinkel	34 Schfl.		
Haber	24 Schfl.		
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:			
Kernen	4 Schfl.		
Dinkel	— Schfl.		
Haber	— Schfl.		

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	7 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen	12 Poth.
Ochsenfleisch das Pfund	6 7 kr.
Rindfleisch	6 kr.
Kubfleisch	5 kr.
Kalbfleisch	5 kr.
Hammelfleisch	4 kr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 kr.
— abgezogen	7 kr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 kr.
— gezogene	18 kr.
Salfe	15 kr.

Stadtschuldheissenamt Calw. H. G.